

## **CH\_VB 20019965 vom 10. Juni 1991**

Bundesverwaltung, 1991-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20019965\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20019965__td_)

FR: CH\_VB 20019965 du 10 juin 1991

IT: CH\_VB 20019965 del 10 giugno 1991

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Warum wurden die Unterseegemeinden mit grasser Verspätung erst am 8. März 1991 offiziell orientiert?

#### **E. 2**

Welche Massnahmen hat der Bundesrat vorgekehrt, um solche Informationspannen zu vermeiden?

#### **E. 3**

Werden in die den «Tempoversuch» begleitenden Untersuchungen auch die volkswirtschaftlichen Verluste durch die Verlängerung der Fahrzeiten im Berufsverkehr miteinbezogen?

#### **E. 4**

Zum Energiefrieden, den Sie auch erwähnt haben: Wir werden dieses Gesuch der BKW auch im Sinne des Energiefriedens prüfen. Der Bundesrat ist nicht blind. Im übrigen hat der Bundesrat im «Energieprogramm 2000» festgelegt, dass die Leistung der fünf bestehenden Kernkraftwerke bis zum Jahr 2000 um 10 Prozent erhöht werden soll. Frage 32: Maeder. Redaktion des Bundesbüchleins Votations fédérales. Explications du Conseil fédéral Von Leuten verschiedener Bildungs- und Altersstufen habe ich vernommen, dass die Darstellung der komplizierten Finanzvorlage «Neuordnung der Bundesfinanzen» im Bundesbüchlein wenig zur Klärung der Problematik beigetragen hat. Die Urteile, die ich zu hören bekam, waren vernichtend, von «völliger Flop» über «so geht das doch nicht» bis zu «Sätze, die kein Mensch versteht». Ist der Bundesrat bereit, in Zukunft für die Darstellung komplizierter Abstimmungsvorlagen die besten Kommunikationsfachleute (Journalisten, Grafiker) beizuziehen, damit Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Information erleichtert wird? Bundeskanzler Buser: Die Erläuterungen des Bundesrates sollen laut Gesetz kurz und sachlich sein und auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung tragen. Das «Bundesbüchlein» - wie man es nennt - zur neuen Finanzordnung ist diesen Anforderungen im üblichen Rahmen nachgekommen. Die zuständigen Stellen der Bundeskanzlei und des Finanzdepartements haben auch in diesem Falle - wie dies üblich ist - erfahrene Kommunikationsspezialisten, Journalisten und Linguisten beigezogen. Sie haben die Vorlage in den Zusammenhang des Finanzhaushalts des Bundes gestellt, die entscheidenden Begriffe erläutert und die wesentlichen Inhalte knapp und übersichtlich abgehandelt. Insofern sind die Wünsche von Herrn Maeder also bereits erfüllt. Wir haben denn auch genau gegenteilige, das heisst positive Reaktionen registriert. Bei komplizierten Vorlagen wird es aber immer schwierig sein, eine für jedermann restlos verständliche Fassung zu präsentieren, da eine zu weit gehende Vereinfachung auch zu einer Verfälschung führen kann. Selbstverständlich werden wir aber die kritischen

Bemerkungen, die uns jetzt zur Kenntnis gebracht worden sind, bei der nächsten Textredaktion mit berücksichtigen. Frage 10: Leutenegger Oberholzer. Sommersmog Smog estival Der Bundesrat hat zur Sommersmogbekämpfung versuchsweise auf einzelnen Autobahnstücken eine Senkung der Geschwindigkeitslimiten (100/170 km/h) beschlossen. Verschiedene Kantone möchten die Tempolimiten auf Autobahnstücken und Hauptstrassen im Rahmen des Vollzugs der LRV und zur Smogbekämpfung noch weiter herabsetzen. Ist der Bundesrat bereit, diesen Forderungen stattzugeben? Bundesrat Koller: Der Bundesrat hat mit seinem Grundsatzentscheid vom 3. Juni 1991 aus Gründen einer raschen und einfachen Vollziehbarkeit angestrebt, eine möglichst einfache Lösung zu finden. Kantonal unterschiedliche Lösungen hätten diesem Bestreben widersprochen. Der Bundesrat kommt deshalb auf seinen diesbezüglichen Entscheid nicht zurück. Hingegen ist er bereit, die unterschiedlichen Begehren nach dauerhaften Temporeduktionen, die von den Kantonen im Rahmen ihrer kantonalen Massnahmenpläne zur Luftreinhalteverordnung gestellt werden, einzeln zu prüfen. Frau Leutenegger Oberholzer: Die Forderungen der Kantone, zum Beispiel der beiden Basel, in bezug auf Niedergeschwindigkeitsszenarien zur Einhaltung der Luftreinhalteverordnung sind schon seit längerer Zeit bei Ihnen hängig. Ich hätte gerne gewusst, wann diese Entscheidungen vom Bundesrat getroffen werden. Bundesrat Koller: Der Bundesrat hat bereits im März angekündigt, dass er die Begehren der einzelnen Kantone bis Ende Jahr behandeln wird. Sie wissen, es fehlen auch noch viele Massnahmenpläne der Kantone. Selbstverständlich müssen wir sie nach einem einheitlichen Konzept bearbeiten. Es liegt in der Natur der Sache, dass wir natürlich auch die saisonalen Massnahmen, die wir jetzt für zwei Monate beschlossen haben, in die Auswertung miteinbeziehen. Aber es bleibt beim Termin Ende Jahr. Frage 12: Reimann Maximilian. Heimschaffungskosten der Obwaldner Kurden Frais de rapatriement des Kurdes dits d'Obwald Gemäss Asylverordnung haben abgewiesene Asylbewerber für die gesamten Kosten des Wegweisungsvollzuges aufzukommen. Wie hoch belaufen sich die Heimschaffungskosten für die sogenannten Obwaldner Kurden? Ist die Rückerstattungspflicht gewährleistet? Falls nein, ist der Bund willens, auf die Verstecker Regress zu nehmen? Sind die Namen der Verstecker den zuständigen Behörden überhaupt bekannt? Bundesrat Koller: Grundsätzlich hat jeder abgewiesene Asylbewerber für die Kosten seiner Heimreise selbst aufzukommen, sofern er über die dazu notwendigen Mittel verfügt oder wenn auf einem Sicherheitskonto im Sinne des neuen Artikel 21 a des Asylgesetzes ausreichende Mittel vorhanden sind.

Heure des questions 994 N 10 juin 1991 Die abgewiesenen türkischen Asylbewerber aus dem Kanton Obwalden waren zum Zeitpunkt des Vollzuges mittellos, so dass laut Artikel 18 des Asylgesetzes die Kosten für die Ausreise vom Bund übernommen werden mussten. Ausserordentliche Vollzugskosten sind im konkreten Fall keine angefallen, da eine polizeiliche Ueberführung zum Flughafen bei zwangsweisem Vollzug einer Wegweisung die Regel darstellt. Die Kosten für den Flug betragen 62 000 Franken und fielen sogar etwas tiefer aus, da mit weniger Begleitpersonal geflogen werden konnte, als dies die Sicherheitsauflagen der Swissair sonst für solche Fälle vorsehen. Die Unterbringung und die Betreuung der Asylbewerber während den drei Wochen nach ihrer Ankunft in der Türkei verursachten Kosten in der Höhe von insgesamt 20 000 Franken und gelten als Rückkehrhilfe im Sinne von Artikel 18e Absatz 2 des neuen Asylgesetzes. Ein Regressanspruch des Bundes gegenüber den Sympathisanten der Asylbewerbergruppe aus dem Kanton Obwalden besteht mangels rechtlicher Grundlage nicht, selbst wenn sich einige unter ihnen an illegalen Aktionen beteiligt haben sollten. Die Namen der

Verantwortlichen und Organisatoren der Gruppe sind uns bekannt, nicht aber einzelne Adressen oder Personen, die den Asylbewerbern Unterschlupf geboten haben. Question 13: Theubet. Revidiertes Gesetz zur Unterstützung Bedürftiger. Inkrafttreten Modification de la loi sur la compétence en matière d'assistance des personnes dans le besoin. Entrée en vigueur Le délai d'opposition à la modification de la loi sur la compétence en matière d'assistance des personnes dans le besoin est échu depuis le 28 mars 1991. Si aucune opposition ne s'est manifestée dans ce délai, plus rien n'empêche la mise en application de cette modification. Les cantons dont les charges seront allégées par ces nouvelles dispositions souhaitent les voir appliquées rapidement, dès le 1er janvier 1992 si possible. Le Conseil fédéral peut-il indiquer s'il est dans son intention de fixer l'entrée en vigueur de la modification en question à cette date? Bundesrat Koller: Die Referendumsfrist bezüglich der Revision des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ist am 29. März 1991 unbenutzt abgelaufen. Somit kann der Bundesrat gestützt auf Ziffer III Absatz 2 des geänderten Gesetzes vom 14. Dezember 1990 das Inkrafttreten festlegen. Bereits im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Gesetzes wurde von den Kantonen mehrheitlich der Wunsch geäußert, man möge für die Inkraftsetzung der revidierten Bestimmungen eine Uebergangsfrist von mindestens einem Jahr vorsehen. Bei einer Konsultativabstimmung, welche am 12. März 1991 anlässlich der Vorstandssitzung der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge unter den Kantonsvertretern durchgeführt worden war, sprach sich die Mehrheit für eine Inkraftsetzung auf den 1. Juli 1992 aus. Der Bund hatte damals den 1. Januar 1992 vorgeschlagen. Die Änderungen des Gesetzes bringen gewisse administrative Umstellungen in den Kantonen. Da es zudem für den Bund selbst unerheblich ist, wann die revidierten Bestimmungen in Kraft treten, hat mein Departement dem Bundesrat mit Antrag vom 27. Mai 1991 als Inkrafttretenstermin den 1. Juli 1992 vorgeschlagen. Frage 14: Scheidegger. Abgeltung der Leistungen der anerkannten Hilfswerke im Bereich der Betreuung anerkannter Flüchtlinge Encadrement des réfugiés. Indemnisation des organisations caritatives In seiner Antwort auf die einfache Anfrage Scheidegger vom 13. Dezember 1990 betreffend Anerkennung und Abgeltung der Hilfswerke im Asylbereich (90.1197) hält der Bundesrat unter anderem fest, dass der Bund den anerkannten Hilfswerken keine Nachzahlungen für die in den Jahren 1988/1989 erlittenen Unterdeckungen leisten könne. Wie rechtfertigt der Bundesrat seine Rechtsauffassung angesichts der Tatsache, dass in der für die Abgeltung der Betreuungskosten der Hilfswerke in den Jahren 1988/1989 gültigen Weisung im Abschnitt über den Jahresabschluss ein «Verfahren bei Ueberfinanzierung/Unterfinanzierung» vorgesehen war (Ziff. 18 und 19), in welchem der Delegierte für das Flüchtlingswesen aufgrund eines «Finanz-Beurteilungsberichtes» eine «beschwerdefähige Verfügung» erlässt, die auch zu Rückforderungen führen konnte? Hat der Delegierte für das Flüchtlingswesen für die einzelnen Hilfswerke aufgrund der Abrechnungen 1988 anfechtbare Verfügungen erlassen und den Hilfswerken damit die Möglichkeit gegeben, das Bundesgericht anzurufen? Bundesrat Koller: Seit dem 1. Juli 1987 werden den Hilfswerken die Betreuungskosten für anerkannte Flüchtlinge mit einem Pauschalbeitrag pro betreuten Flüchtling und einem Pauschalbeitrag an deren damit verbundene Strukturkosten abgegolten. Nach den allgemeinen subventionsrechtlichen Grundsätzen werden bei pauschalen Abgeltungen nicht die effektiven Kosten, sondern aufgrund von Erfahrungszahlen die voraussichtlichen Aufwendungen kostengünstiger Lösungen zugrunde gelegt. Damit entfallen die Kontrolle von Abrechnungen und andere administrative Umtriebe. Die erwähnten Pauschalbeiträge

wurden demnach aufgrund von Erfahrungswerten der Hilfswerke in einer Weisung meines Departements festgelegt. Für die Überprüfung dieser Pauschalen sehen die Ziffern 17 und 18 der erwähnten Weisung ein Überprüfungsverfahren vor, wonach die Hilfswerke die effektiven Kosten in einer separaten Betreuungskostenabrechnung erfassen und der Delegierte für das Flüchtlingswesen gestützt darauf für jedes Hilfswerk einen Finanzbeurteilungsbericht erstellt und hinsichtlich des erreichten Deckungsgrades eine Feststellungsverfügung erlässt. Aufgrund der im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens überprüfbareren Finanzbeurteilung des Delegierten hätte sodann das Departement über die Anpassung der festgelegten Pauschalbeiträge entschieden. Nicht zu verwechseln mit diesem Überprüfungsverfahren ist dagegen das eigentliche Abrechnungsverfahren, welches in Ziffer 15 dieser Weisung geregelt ist und im Falle der Rückforderung von zuviel oder falsch in Rechnung gestellten Teilpauschalen im Streitfall das Klageverfahren gemäss Artikel 116 des Organisationsgesetzes vorsieht. Aufgrund der Tatsache, dass die Dachorganisation der anerkannten Hilfswerke bereits bei der ersten Jahresabrechnung mit dem Begehren an das Departement gelangt ist, das Beitragssystem in grundsätzlicher Hinsicht zu überprüfen, hat der Delegierte auf den Erlass der in Ziffer 18 erwähnten beschwerdefähigen Feststellungsverfügung verzichtet. Den Anliegen der Hilfswerke wurde mit der Revision der Betreuungskostenweisung in der Folge vollumfänglich Rechnung getragen. Falls die Hilfswerke die Richtigkeit der Betreuungskostenabrechnung für die Jahre 1988/1989 bestreiten, steht ihnen nach Ziffer 19 der massgeblichen Weisung mittels verwaltungsrechtlicher Klage der Rechtsweg an das Bundesgericht offen. Es widerspricht der Natur der Pauschalierung, dass die effektiven Kosten in Rechnung gestellt werden können. Der Bundesrat ist deshalb nicht bereit, auf diese alten Forderungen der Hilfswerke zurückzukommen. Frage 15: Müller-Meilen. Obwaldner Asylbewerber Demandeurs d'asile dits d'Obwald Die Ausschaffung der kurdischen und türkischen Asylbewerber von Samen hat grosses Aufsehen erregt. Wie hoch schätzt der Bundesrat die Gesamtkosten für die Aufnahme, Betreuung und Ausschaffung dieser Asylbewerber? Wie hoch sind die Kosten pro Person im Vergleich mit den Durchschnittskosten pro Asylbewerber? Hat der Bundesrat Informationen über das Schicksal der Ausschafften in der Türkei? Mit welchen Aufwendungen für die Asylbewerber und Flüchtlinge insgesamt muss die Schweiz 1991 rechnen, und könnten diese Ausgaben in Grenzen gehalten oder reduziert werden?

10. Juni 1991 N 995 Fragestunde Bundesrat Koller: Während der Dauer der üblichen Fürsorgeabhängigkeit, d. h. bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, mussten für die Asylbewerber aus dem Kanton Obwalden keine ausserordentlichen Kostengutsprachen geleistet werden. Damit erwuchs dem Bund keine Betreuungs- und Fürsorgeausgaben, die den durchschnittlichen Aufwand von 40 Franken pro Tag überstiegen hätten. Was die Kosten für den Vollzug und die Rückkehrhilfe anbelangt, darf ich auf die Antwort an Herrn Nationalrat Reimann (Frage 12) verweisen. Von den 24 ursprünglich abgewiesenen Asylbewerbern sind 11 bereits ohne grössere Schwierigkeiten zu ihren Familien oder Bekannten weitergereist. Die noch verbliebenen 13 türkischen Staatsangehörigen, die ausnahmslos auch am Hungerstreik in Obwalden teilgenommen hatten, halten sich immer noch in der Region Izmir auf, und sie haben den Bund vor kurzem um eine weitere Übernahme ihrer Unterbringungskosten angefragt. Erwartungsgemäss deutet aber nichts auf eine asylrelevante Benachteiligung dieser ehemaligen Asylbewerber hin. Der Kreditrahmen des Bundesamtes für Flüchtlinge für das Jahr 1991 beläuft sich zurzeit auf 509 Millionen Franken. 70 Prozent dieser Auslagen entfallen auf Fürsorgeauslagen für

Asylbewerber, die während eines Teiles ihres Aufenthaltes in der Schweiz unterstützt werden müssen. Auch im Fürsorgebereich ist damit die Beschleunigung der Asylverfahren und der konsequente Vollzug danach von zentraler Bedeutung, indem mit einem raschen Asylentscheid die durchschnittliche Aufenthaltsdauer eines Gesuchstellers und somit auch die Fürsorgeauslagen im Einzelfall wesentlich reduziert werden können.

Frage 16: Ulrich. Bericht über Gentechnologie Rapport sur le génie génétique Den Mitgliedern der Kommission «Patentgesetz» wurde anlässlich der Beratungen ein Bericht zum Thema «Gentechnologie» in Aussicht gestellt, und zwar bis spätestens zum Beginn der Sommersession. Bis heute ist dieser Bericht nicht eingetroffen. Ich frage deshalb den Bundesrat an, bis zu welchem Zeitpunkt er den Bericht den Kommissionsmitgliedern zur Verfügung stellen wird.

Bundesrat Koller: Der Bericht wurde auf Wunsch verschiedener Bundesämter in Zusammenhang mit den laufenden und künftigen Gesetzesrevisionen im Rahmen der angestrebten Ergänzung der Bundesgesetzgebung über die Nutzung der Gentechnik im ausserhumanen Bereich in Arbeit genommen. Es trifft zu, dass die mit der Ausarbeitung des Berichtes beauftragte Koordinationsstelle der Bewilligungsverfahren für die Anwendung gentechnisch veränderter Organismen - kurz Kobago genannt - den vorgesehenen Termin für die Uebergabe dieses Berichtes an den Bundesrat nicht einhalten konnte. Einerseits musste das ursprünglich vorgesehene Spektrum der aufgeworfenen Fragen wesentlich erweitert werden. Andererseits stellt die möglichst vollständige Behandlung aller Aspekte der Gentechnik und ihrer Nutzungen eine ausserordentliche und zeitraubende Herausforderung an die Autoren des Berichtes und auch an die Koordination zwischen den verschiedenen beteiligten Aemtern dar. Der Bericht steht nach erfolgter Berücksichtigung der Ergänzungsanträge der interessierten Bundesstellen inhaltlich vor dem Abschluss. Nach Bereinigung und Schlussredaktion erwartet der Bundesrat den Bericht auf Ende August dieses Jahres.

Frau Ulrich: Ich danke Ihnen für die Beantwortung. Ich möchte nur präzisierungshalber gerne wissen, ob dieser Bericht - er geht an den Bundesrat - dann irgendwann einmal doch noch zu den Kommissionsmitgliedern kommen wird und wie lange das ungefähr noch dauert.

Bundesrat Koller: Frau Nationalrätin Ulrich, wie ich Ihnen sagte, rechnen wir im Bundesrat damit, dass uns dieser Bericht bis Ende August unterbreitet wird. Nach Genehmigung durch den Bundesrat wird er selbstverständlich Ihrer Kommission zur Verfügung gestellt.

Frage 17: Rechsteiner. Integration der ausländischen Wohnbevölkerung Intégration de la population étrangère résidente Bereits vor über drei Jahren hat der Nationalrat ein Postulat überwiesen, das einen Bericht über die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz verlangt. Eine Rückfrage hat ergeben, dass der Bericht wegen Personalmangels offenbar bis auf weiteres nicht erarbeitet wird. Ich frage den Bundesrat, ob er bereit ist, diesen für die Integrationspolitik wichtigen Bericht nun rasch erstellen zu lassen und dafür die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Bundesrat Koller: Nach Ueberweisung des Postulates in der Frühjahrssession 1988 wurde die Eidgenössische Kommission für Ausländerprobleme mit den Vorarbeiten beauftragt. Infolge starker Belastung musste sich die Kommission auf erste Abklärungen beschränken. In der Folge zeigte sich, dass ein Bericht über die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung in einem engen Zusammenhang mit der Neugestaltung der Ausländergesetzgebung steht. In der letzten Frühjahrssession wurde vom Nationalrat ein entsprechender Vorstoss an den Bundesrat überwiesen. Sowohl eine Vorlage für ein neues Ausländergesetz als auch ein Bericht über die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung setzen voraus, dass feststeht, wie sich der freie Personenverkehr im Rahmen des EWR-Vertrages auf die schweizerische Ausländerpolitik

auswirken wird. Rechsteiner: Ich muss sagen, dass ich von der Antwort insofern nicht befriedigt bin, als sich die Problematik der Integration unabhängig vom Ausgang der EWR-Verhandlungen stellt. Die Integrationspolitik musste gefördert werden. Das ist auch die Ansicht der Mitglieder der EKA. Die EKA hat nur immer gesagt, sie habe kein Personal zur Verfügung, aber es sei bei der hohen Zahl der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz dringend notwendig, dass dieses Problem bearbeitet werde. Das entsprach ja auch dem Willen der eidgenössischen Räte, die dieses Postulat überwiesen haben. Wären Sie so gut, noch einmal über die Bücher zu gehen und das nötige Personal für diese wichtige Aufgabe zur Verfügung zu stellen? Bundesrat Koller: Für einmal habe ich Verständnis für Ihre Ungeduld. Ich weiss, dass dieses Problem tatsächlich schon längere Zeit ansteht. Aber auf der anderen Seite werden Sie auch zugeben müssen, dass gerade die heutige Debatte über den Strategiebericht zur Ausländer- und Flüchtlingspolitik auch für Ihr Anliegen von sehr grosser Bedeutung sein wird. Ich zweifle nicht daran, dass der neue Präsident dieser Kommission, Ihr Ratskollege Herr Caccia, nachher die Arbeit mit grossem Elan und Zielstrebigkeit angehen wird. Frage 18: Leutenegger Oberholzer. Einsicht in Staatsschutzakten Dossiers relatifs à la sécurité de l'Etat. Consultation Das Bundesgericht hat die Bundeshoheit über die Staatsschutzakten bestätigt. Wie gedenkt der Bundesrat die Einsicht in gemischte Staatsschutzakten (Bund, Kantone) zu gewährleisten, und ist er bereit, den einsichtswilligen Kantonen eine dezentrale Einsicht zu ermöglichen? Bundesrat Koller: Der Bundesrat bekräftigt auch nach dem Urteil des Bundesgerichts seinen Willen, die sogenannte Fichenaffäre rasch und rechtsstaatlich korrekt zu bereinigen. Das Bundesgericht hat bestätigt, dass der Bund und nicht die Kantone Einsicht in die Bundesakten gewähren. In Kantonen, die nach den Weisungen des Bundes gehandelt und die betreffenden Staatsschutzakten gesondert aufbewahrt haben, ist das Problem mit dem Bundesgerichtsentscheid eigentlich gelöst. Wo es aber noch Probleme gibt, hat sich der Sonderbeauftragte schon bisher kooperativ gezeigt, und es sind mit Basel-Stadt, Baselland, Schaffhausen und St. Gallen sowie mit der Politique à l'égard des étrangers et des réfugiés 996 N 10 juin 1991 Stadt Zürich gute Lösungen gefunden worden. Eine dezentrale Einsicht in Bundesakten, die auch in der Registratur des Bundes aufgenommen worden sind, kommt selbstverständlich nach dem Bundesgerichtsentscheid auch heute nicht in Frage. Frau Leutenegger Oberholzer: MUSS ich aus Ihrer Antwort schliessen, dass Sie nicht bereit sind, z. B. dem Begehren des Kantons Schaffhausen zu folgen, der als Kompromiss vorgeschlagen hat, dass von selten des Bundes ein Beamter oder eine Beamtin die dezentrale Einsicht begleiten könnte? Ich hätte gerne dazu eine Antwort. Glauben Sie, dass es wirklich eine sinnvolle und praktikable Lösung ist, wenn die Kantone gezwungen werden, derart abgedeckte Fichen zu verschicken? Das ist ja die Konsequenz aus Ihrer bisherigen Praxis. Bundesrat Koller: Ich halte noch einmal fest, dass bei jenen Akten, die sich auch in der Registratur des Bundes finden, eine dezentrale Einsichtnahme nicht in Frage kommen kann. Dort, wo es sich um Akten handelt, die beim Bund nicht tel quel aufbewahrt worden sind, sucht der Sonderbeauftragte einvernehmliche, praktikable Lösungen mit den Kantonen. Im übrigen darf ich Sie doch darauf hinweisen, dass die Einsichtnahme jetzt sehr speditiv vorangeht. Wir haben allen Grund anzunehmen, dass alle Fichen über die natürlichen Personen bis Ende Oktober behandelt sein werden. #ST# 91.036 Bericht des Bundesrates zur Ausländer- und Flüchtlingspolitik Rapport du Conseil fédéral sur la politique à l'égard des étrangers et des réfugiés Bericht vom 15. Mai 1991 (BBIII291) Rapport du 15 mai 1991 (FF III316) Antrag der Kommission Kenntnisnahme vom Bericht Antrag Ruf Rückweisung an den

Bundesrat mit dem Auftrag, einen neuen Bericht auszuarbeiten, der die Ausländer- und Flüchtlingspolitik der Schweiz nach folgenden Grundsätzen konzipiert und die erforderlichen konkreten Massnahmen zu deren Realisierung vorsieht: 1. Ausländerpolitik: Abbau der Uebervölkerung, Bekämpfung der Ueberfremdung, Schutz der nationalen Identität der Schweiz - Beachtung der Tatsache, dass die Uebervölkerung und Ueberfremdung der Schweiz als Folge der Einwanderung ein ökologisch und staatspolitisch alarmierendes, untragbares Ausmass erreicht hat, das die Lebensgrundlagen, die nationale Identität und die Unabhängigkeit unseres Landes akut bedroht; - Zurückführung der Wohnbevölkerung auf ein ökologisch und staatspolitisch verträgliches Mass durch zielbewussten Abbau der ausländischen Bevölkerung; dieser Abbau ist insbesondere mittels einer deutlichen Begrenzung der Einwanderung (Durchsetzung einer restriktiven Zulassungspolitik) sowie der aktiven Förderung der Rückwanderung zu erreichen; - Kündigung der Niederlassungsverträge mit ändern Staaten; - eine zurückhaltende Einbürgerungspraxis; - Bekämpfung der Schwarzeinwanderung durch konsequente strafrechtliche Verfolgung und härtere Bestrafung der Arbeitgeber, die Ausländer illegal beschäftigen. 2. Asylpolitik: drastische Verringerung der Attraktivität der Schweiz für unechte Flüchtlinge, Bekämpfung der Missbräuche, konsequenter Vollzug der negativen Entscheide, Abwehr der illegalen Masseneinwanderung, Anwendung von Notrechtsmassnahmen (Artikel 9 Asylgesetz), Hilfe in den Herkunftsräumen - Respektierung der Tatsache, dass die Schweiz bereits stark überbevölkert und überfremdet ist und deshalb nur eine sehr beschränkte Zahl echter Flüchtlinge - unter Beachtung des Ziels eines Abbaus der ausländischen Gesamtbevölkerung - aufnehmen kann; - das allzu freizügige Asylgesetz ist umgehend zu verschärfen, damit die Schweiz als Asylland ihre Attraktivität für Schein- und Wirtschaftsasylanten aus aller Welt verliert; - Gewährung von Asyl nur während der Dauer der Gefährdung für eine begrenzte Zahl von Ausländern, die in ihrem Heimatstaat wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen an Leib, Leben oder in ihrer Freiheit persönlich gefährdet sind; dieser Flüchtlingsbegriff darf nicht ausgedehnt werden; - Asylgesuche können nur an besonders bezeichneten Grenzstellen oder bei schweizerischen Vertretungen im Ausland eingereicht werden; - jedes Asylverfahren ist innert sechs Monaten abzuschliessen; Zwischenverfügungen und Rekursentscheide sind nicht anfechtbar; - während des Asylverfahrens sind die Asylbewerber in Grosszentren unterzubringen; auf Bargeldleistungen ist zu verzichten; den Asylbewerbern sind keine Arbeitsbewilligungen zu erteilen; statt dessen sind sie zu unentgeltlicher, gemeinsamer Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit anzuhalten; sie haben keinen Anspruch auf Kinderzulagen; - illegal eingereiste Asylbewerber und solche, deren Gesuch rechtskräftig abgewiesen worden ist, werden umgehend und ohne Beschwerdemöglichkeit aus der Schweiz weggewiesen; für den Vollzug sorgt der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen; - straffällige Asylbewerber sind asylunwürdig; - Verbot der Kündigung von Wohnraum zwecks Unterbringung von Asylantern; - keine Gemeinde kann verpflichtet werden, Asylbewerber in eigene Obhut aufzunehmen; - Schlepperorganisationen und Personen, die abgewiesene Asylbewerber illegal beherbergen, sind konsequent strafrechtlich zu verfolgen und schärfer zu bestrafen; - der Schutz der Schweizer Grenze vor illegalen Eindringlingen ist massiv zu verstärken (personelle Aufstockung des Grenzwachtkorps, Einsatz moderner elektronischer Überwachungsgeräte, Ausbildung und Einsatz von Armee-Einheiten); - Erweiterung der Liste der verfolgungssicheren Staaten (Safe countries); Abschluss eines europäischen Erstasylabkommens sowie eines

Schubabkommens mit Italien; - sofortige Anwendung von Notrecht (Artikel 9 des Asylgesetzes); - die Schweiz leistet, auch in Zusammenarbeit mit anderen Ländern, bedrohten Menschen Hilfe in der Region ihres Heimatstaates und unterstützt Bestrebungen, ihnen das Leben im Ausland in einer Zone ohne Gefährdung zu ermöglichen; - Entwicklungshilfe ist von der Bereitschaft der Empfängerländer zur Aufnahme von Asylbewerbern aus ihrem eigenen Kulturkreis sowie von demographischen Anstrengungen zur Bekämpfung des Bevölkerungswachstums abhängig zu machen; - Kündigung - soweit nötig - internationaler Abkommen, die den vorstehenden Grundsätzen einer vernünftigen Asylpolitik widersprechen. Proposition de la commission Prendre acte du rapport

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Fragestunde Heure des questions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1991 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

#### **E. 06**

Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 10.06.1991 - 14:30 Date Data Seite 986-996 Page Pagina Ref. No 20 019 965 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.